



Allgemeine Einkaufsbedingungen

AUDI HUNGARIA Zrt.
AUDI HUNGARIA AHEAD Kft.

gültig ab 01.04.2026

AUDI HUNGARIA Zrt.

Sitz: H-9027 Győr, Audi Hungária u. 1.

Eingetragen im Handelsregister des Gerichtshofes Győr
als Handelsgericht

Cg. 08-10-001840

Ungarische Steuernummer.: 23391475-2-08

Ungarische gem. Steuernummer: HU23391475

AUDI HUNGARIA AHEAD Kft.

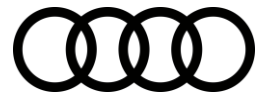
Sitz: H-9027 Győr, Audi Hungária u. 1.

Eingetragen im Handelsregister des Gerichtshofes Győr
als Handelsgericht

Cg. 08-09-035615

Ungarische Steuernummer: 32230866-2-08

Ungarische gem. Steuernummer: HU32230866



KAPITEL A – KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „**EKB**“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der AUDI HUNGARIA Zrt. und/oder der AUDI HUNGARIA AHEAD Kft. (im Folgenden gemeinsam „**Auftraggeber**“) und dem jeweiligen Vertragspartner, der für den Auftraggeber Vertragsleistungen erbringt oder hierfür ein Angebot einreicht (im Folgenden „**Partner**“; Auftraggeber und Partner gemeinsam „**Parteien**“).
Die Vertragsleistungen können sowohl die Lieferung bzw. Bereitstellung von Vertragsprodukten als auch die Erbringung von Dienstleistungen umfassen. Vertragsprodukte sind sämtliche Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Rechte, die der Partner dem Auftraggeber überlässt oder die im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen. Dies umfasst insbesondere Waren, Produkte, Materialien, Software, Hardware, Hardware mit integrierter Software, Algorithmen, Domains, Know-how, Datensammlungen, Datenträger, Dokumentationen, Informationen sowie sonstige Inhalte (z. B. Zeichnungen, Designs, Logos, Grafiken, Filme oder Fotografien).
2. Die Bestimmungen des KAPITELS A gelten – soweit anwendbar – für sämtliche Arten von Vertragsleistungen. Die nachfolgenden KAPITEL B und C gelten ergänzend für die jeweils dort definierten Leistungsarten. Bei Widersprüchen gehen die besonderen Regelungen der KAPITEL B und C vor.
3. Der Partner wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen dieser EKB von gesetzlichen Vorschriften oder bisheriger Geschäftspraxis zwischen den Parteien abweichen können.
4. Die Angebotsanfragen des Auftraggebers – einschließlich Ausschreibungen – gelten zusammen mit diesen EKB als Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Bestellungen des Auftraggebers gelten zusammen mit diesen EKB als Angebotsannahme.
5. Der Partner hat sein Angebot schriftlich und unentgeltlich einzureichen. Sofern nicht anders vereinbart, sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke vollständig und korrekt auszufüllen.
Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Bestätigung oder Erfüllung unserer Bestellung erkennt der Partner die EKB ausdrücklich an.
6. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit dem Zugang der Bestellung zustande, sofern diese in wesentlichen Punkten dem Angebot des Partners entspricht. Der Partner hat innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, andernfalls innerhalb von drei Tagen, eine Auftragsbestätigung zu übermitteln.
Mit der Auftragsbestätigung durch den Partner kommt der Vertrag auch dann zustande, wenn die Bestellung wesentlich vom Angebot des Partners abweicht. Mit der Auftragsbestätigung erkennt der Partner die Regelungen der Bestellung sowie dieser EKB als maßgeblich an; die im Angebot des Partners enthaltenen Bedingungen finden nur insoweit Anwendung, wie sie nicht im Widerspruch zur Bestellung oder zu den EKB stehen. Diese Regelungen gelten entsprechend auch dann, wenn der Partner die Vertragsleistungen ohne Auftragsbestätigung erbringt. Unterbleibt die Auftragsbestätigung, kann der Auftraggeber bis zur Leistungserbringung durch den Partner einseitig vom Vertrag zurücktreten. Der Partner ist nicht berechtigt, aufgrund des Rücktritts Ansprüche irgendeiner Art gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
7. Sämtliche auf Basis des beschriebenen Bestellprozesses oder anderer Ausschreibungsverfahren abgeschlossenen Verträge werden im Folgenden als „**Vertrag**“ bezeichnet.

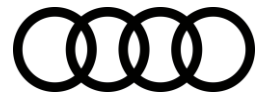
II. Vorgaben für die Vertragsleistungen

II/A. Allgemeine Vorgaben

1. Der Partner sichert zu, dass er über ausreichende Praxiserfahrung hinsichtlich der Vertragsleistungen sowie über die personellen, fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Vertragserfüllung verfügt und diese Voraussetzungen während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhält.
2. Der Partner sichert zu, dass die Vertragsleistungen frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und deren Nutzung oder Weitergabe durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt.
3. Im gesamten Werksbereich des Auftraggebers ist der Einsatz von Silikonen bzw. silikonhaltigen Materialien verboten. Der Partner hat sicherzustellen, dass die von ihm erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Waren frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sind und keine derartigen Stoffe emittieren.

II/B. Vorgaben für die Lieferung von Vertragsprodukten

1. Die Regelungen dieses Abschnittes II/B gelten für sämtliche Verträge über die Lieferung von Vertragsprodukten – auch wenn diese im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen erfolgt.



2. Sämtliche Vertragsprodukte sind dem Auftraggeber zu überlassen. Eigentums- oder Nutzungsrechte an den Vertragsprodukten gehen mit deren Übergabe auf den Auftraggeber über.
3. Der Partner ist verpflichtet, die vertragsgemäßen, material-, zeichnungs- und normgerechten sowie einwandfreien Vertragsprodukte innerhalb der vereinbarten Lieferfristen und Mengen zu liefern – in höchster Güteklasse und in einer Qualität, die den anwendbaren DIN-Normen (einschließlich DIN EN, DIN EN ISO, DIN VDE usw.) entspricht. Die Qualität ist durch ein beizufügendes Qualitätszertifikat nachzuweisen.
Die vom Auftraggeber vorgegebenen Verpackungsvorschriften sind einzuhalten. Liegen keine Vorgaben vor, ist eine geeignete, nicht zurückzusendende, wegwerfbare und bei Bedarf separat zu erstellende Verpackung zu verwenden. Die vorgeschriebenen Dokumente des Auftraggebers sind der Lieferung beizulegen.
4. Die beim Auftraggeber im Zuge der mengenmäßigen Übernahme festgestellten Stückzahlen, Abmessungen und Gewichte gelten als verbindlich. Bei Teil-, Voraus- oder Mehrlieferungen ist der Auftraggeber von der Übernahmeverpflichtung befreit und darf die Lieferung zurückweisen.
5. Es dürfen ausschließlich solche Vertragsprodukte angeliefert werden, für die sämtliche geltenden Zölle, Mehrwertsteuern und sonstigen öffentlichen Abgaben entrichtet wurden und die die Voraussetzungen für einen Vertrieb im Inland erfüllen. Die Anlieferung von Produkten, deren Vertrieb nach ungarischen oder EU Rechtsvorschriften verboten ist, ist untersagt.-Rechtsvorschriften verboten ist, ist untersagt.
6. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der Partner die bestellten Vertragsprodukte gemäß Parität DDP Győr (INCOTERMS 2020) an den Sitz des Auftraggebers zu liefern. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
7. Lieferscheine sind entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers ordnungsgemäß auszufüllen. Ohne besondere Anweisung müssen folgende Angaben enthalten sein: Nummer des Vertrages/der Bestellung/des Einzelabrufs, Name und Telefonnummer des Anforderers (laut Bestellung), Bezeichnung und Artikelnummer der Ware, Brutto- und Nettogewicht sowie die Lieferantenummer. Ein Exemplar des Lieferscheins ist der Ware beizulegen. Unterbleibt dies, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme zu verweigern und die Ware auf Kosten und Risiko des Partners zurückzusenden.

II/C. Vorgaben für die Erbringung von Dienstleistungen

1. Der Partner hat die Dienstleistungen gemäß den vertraglichen Vorgaben und in höchstmöglicher Qualität zu erbringen.
2. Für Arbeiten, welche der Partner auf dem Werksgelände des Auftraggebers durchführt, hat der Partner die tatsächliche Leitung und Koordination sicherzustellen und trägt die Verantwortung für die Arbeitsstätte.
3. Über die erbrachten Dienstleistungen hat der Partner eine Leistungsbestätigung auszustellen und durch die vom Auftraggeber benannte Kontaktperson schriftlich bestätigen zu lassen. Diese muss insbesondere enthalten: Nummer der Bestellung/des Vertrags/des Einzelabrufs, Name, Telefonnummer und Kostenstelle des Anforderers, Beschreibung der Dienstleistung, tatsächlich erbrachte Leistungsmengen und Gegenwerte sowie die Lieferantenummer.
4. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, ist Leistungsort der Sitz des Auftraggebers.

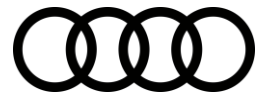
III. Vertragsverletzung

III/A. Vertragsstrafe

1. Bei verspäteter Leistung des Partners ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % pro Tag des Nettowerts der verspätet gelieferten Vertragsprodukte oder verspätet erbrachten Dienstleistungen geltend zu machen. Bei mangelhafter Leistung gelten bis zur vollständigen Mängelbeseitigung die für den Verzug vorgesehenen Vertragsstrafen entsprechend. Die Gesamtvertragsstrafe ist auf 20 % des jeweiligen Nettowerts begrenzt.

III/B. Mangelhafte Erfüllung, Haftung für Mängel

1. Der Partner gewährt 12 Monate Garantie und 24 Monate Gewährleistung, es sei denn:
 - die Parteien haben einvernehmlich abweichende Garantie- oder Gewährleistungsfristen vereinbart; oder
 - im Angebot des Partners oder im Gesetz ist eine längere Frist vorgesehen; in diesem Fall gilt die längere im Angebot bzw. Gesetz bestimmte Frist.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb der in Ziffer III/B.1. genannten Verjährungsfristen sowohl offensichtliche als auch verdeckte Qualitätsmängel zu überprüfen und zu beanstanden.



3. Bei mangelhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, nach eigener Wahl Reparatur oder Austausch zu verlangen. Wenn dies seine Interessen gefährden oder verletzen würde, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Partners selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
4. Im Falle fehlerhafter Vertragserfüllung gelten bis zur vertragsmäßigen Erfüllung die Verzugsregelungen entsprechend.
5. Bei Lieferverträgen trägt der Partner die Produktgarantie für die von ihm gelieferten Vertragsprodukte und hat den Auftraggeber von sämtlichen Kosten freizustellen, die aus Produktgarantieansprüchen Dritter entstehen.
6. Wird der Auftraggeber gegenüber einem Verbraucher wegen mangelhafter Erfüllung in Anspruch genommen, kann er vom Partner die Erstattung der zur Erfüllung dieser Verbraucheransprüche angefallenen Kosten verlangen – sofern die fehlerhafte Erfüllung des Auftraggebers gegenüber dem Verbraucher auf die fehlerhafte Erfüllung des Partners zurückzuführen ist.

III/C. Rücktritt, Kündigung

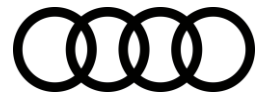
1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
 - der Partner seine vertraglichen oder in den EKB festgelegten Verpflichtungen erheblich verletzt oder seine Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt, oder
 - der Partner bei Ausübung seiner Rechte oder Pflichten gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, rechtswidrig handelt oder in seinem Verantwortungsbereich Umstände eintreten, die eine Fortführung des Vertragsverhältnisses für den Auftraggeber unzumutbar machen, oder
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners rechtskräftig angeordnet wird.
2. Die dem Auftraggeber gesetzlich zustehenden Rücktritts-, Kündigungs- und sonstigen Rechte bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.
3. Der Partner darf wegen Zahlungsverzugs des Auftraggebers nur dann vom Vertrag zurücktreten, fristlos kündigen oder seine Leistung vorübergehend einstellen, wenn er den Auftraggeber schriftlich unter Setzung einer mindestens 30-tägigen Zahlungsnachfrist aufgefordert hat und diese Frist erfolglos verstrichen ist.
4. Ändert sich während der Vertragslaufzeit der unmittelbare oder mittelbare beherrschende Einfluss auf den Partner, hat der Partner dies dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Sofern diese Änderung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Auftraggebers wesentlich zu beeinträchtigen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

III/D. Schadenersatz

1. Bei Vertragsverletzungen des Partners ist der Auftraggeber berechtigt, vollen Ersatz sämtlicher in diesem Zusammenhang entstandener und nachgewiesener Schäden zu verlangen. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere Schäden aus Produktionsausfall/Betriebsunterbrechung möglich sind. Darüber hinaus hat der Partner den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf seine Vertragsverletzung zurückzuführen sind.

IV. Finanzielle Bedingungen

1. Dem Partner steht die im Vertrag festgelegte Gegenleistung zu. Diese Gegenleistung umfasst sämtliche Kosten und Entgelte, die mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung verbunden sind – wie etwa Transport-, Verpackungs- oder sonstige Nebenkosten –, sodass der Partner unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt berechtigt ist, gegenüber dem Auftraggeber über die im Vertrag festgelegten Preise hinaus zusätzliche Mehrkosten geltend zu machen
2. Die Rechnungswährung entspricht der im Vertrag vereinbarten Währung.
3. Die Zoll- und Steuermerkblätter des Auftraggebers – abrufbar unter <https://audi.hu/de/allgemeine-informationen/unsere-dokumente.html> – sind Bestandteil jedes Vertrags. Der Partner ist verpflichtet, die jeweils gültige Version selbstständig zu beziehen und deren Inhalte einzuhalten. Der Auftraggeber akzeptiert ausschließlich elektronische Rechnungen, die den Vorgaben der genannten Unterlagen entsprechen.
4. Der Partner ist verpflichtet, die Rechnung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Leistungsbestätigungsdokumentation auszustellen und dem Auftraggeber zu übermitteln. Die Verjährungsfrist für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers beginnt bereits mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.



5. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung hat der Auftraggeber den Gegenwert der Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der inhaltlich richtigen und formgerecht ausgestellten Rechnung per Banküberweisung zu bezahlen. Bei berechtigten Einwänden gegen die Rechnung wird die Zahlungsfrist unterbrochen und nach Erhalt der korrigierten Rechnung erneut gestartet. Im Falle eines Zahlungsverzugs beträgt der Verzugszinssatz den von der zuständigen Zentralbank für den ersten Tag des vom Verzug betroffenen Kalenderhalbjahres festgelegten Basiszinssatz, erhöht um 2 Prozentpunkte.
6. Forderungen des Partners aus dem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

V. Beistellungen des Auftraggebers

1. An Produktionsmitteln (Modelle, Muster, Werkzeuge usw.), Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten usw.) sowie sonstigen Leistungshilfsmitteln (z. B. Zeichnungen, Dokumente), die der Auftraggeber dem Partner zur Verfügung stellt (im Folgenden „**Beistellungen**“), behält sich der Auftraggeber sämtliche Eigentums- und sonstige Rechte vor. Die Beistellungen dürfen vom Partner ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden und sind nach Abschluss der Vertragsleistungen unaufgefordert am Sitz des Auftraggebers zurückzugeben oder – nach Zustimmung des Auftraggebers – zu vernichten bzw. zu löschen.
2. Der Auftraggeber ist zur Bereitstellung von Beistellungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

VI. Subunternehmer

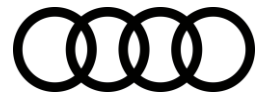
1. Der Partner hat den Auftraggeber vorab über die Subunternehmer zu informieren, die er für die Leistungserbringung einsetzen möchte.
Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Einsatz bestimmter Subunternehmer auszuschließen oder bereits erteilte Zustimmungen zu widerrufen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Leistungen abzulehnen, die durch einen unberechtigt eingesetzten Dritten erbracht wurden.

VII. Geschäftsgeheimnis, Werbung und Schutzmarken

1. Der Partner hat alle während der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darf diese auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weder verwenden noch Dritten zugänglich machen. Die Nutzung solcher Informationen ist ausschließlich zur Vertragserfüllung und nur auf einer „Need-to-know“-Basis zulässig.
Auch die Tatsache der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber unterliegt der Geheimhaltungspflicht.
2. Der Partner hat sicherzustellen, dass seine Erfüllungsgehilfen (insbesondere, aber nicht ausschließlich: Arbeitnehmer, Subunternehmer, Beauftragte, sonstige Dritte) entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
3. Hinweise auf die Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber in Werbung oder sonstigen Unterlagen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.
Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen des Auftraggebers.
4. Die Firmen und Markenlogos des Auftraggebers dürfen vom Partner nur verwendet werden, wenn hierzu eine ausdrückliche vertragliche Anweisung des Auftraggebers besteht. Vertragsprodukte, die mit solchen Logos gekennzeichnet sind, dürfen ausschließlich an den Auftraggeber geliefert werden. Zurückgesandte oder beanstandete Vertragsprodukte, die das Firmenlogo des Auftraggebers tragen, sind vom Partner zu vernichten.

VIII. Kommunikation

1. Die Parteien berechtigen die von ihnen benannten Kontaktpersonen zur Kommunikation sowie zur Abgabe rechtsgültiger Erklärungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages. Sämtliche Mitteilungen in Bezug auf das Vertragsverhältnis sind an die jeweils benannten Kontaktpersonen zu richten.
2. Der Partner hat eine E-Mail-Adresse anzugeben, über die der uneingeschränkte Empfang und die Bearbeitung von E-Mails sichergestellt ist. Die Parteien vereinbaren, dass alle an diese E-Mail-Adresse übermittelten sowie von dieser E-Mail-Adresse versendeten E-Mails als schriftliche Dokumente gelten. Der Partner hat den Erhalt einer E-Mail unverzüglich per E-Mail zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die Mitteilung am Versandzeitpunkt den Auftraggeber als zugegangen – es sei denn, der Auftraggeber erhält eine automatische Rückmeldung über eine fehlgeschlagene Zustellung.



3. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen des Vertragsabschlusses verwendeten IT-Beschaffungssysteme des Auftraggebers lediglich in deutscher und/oder englischer Sprache verfügbar sind. Er hat sicherzustellen, dass er über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, um den Vertragsabschluss- und Vertragserfüllung ordnungsgemäß durchführen zu können.

IX. Haftpflichtversicherung

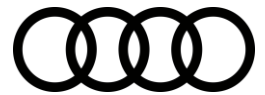
1. Der Partner ist verpflichtet, eine dem Risiko des Vertragsgegenstandes angemessene Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme während der gesamten Vertragsdauer vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

X. Datenschutzbestimmungen

1. Für alle Datenverarbeitungs- und Auftragsdatenverarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Verträgen zwischen Auftraggeber und Partner gelten die ungarischen Datenschutzvorschriften sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 (im Folgenden „**GDPR**“).
Verarbeitet der Auftraggeber personenbezogene Daten, erfolgt dies auf Basis seines berechtigten Interesses zum Abschluss und zur Erfüllung der Verträge sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen.
2. Die von der Datenverarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten umfassen die Identifikations- und Kontaktdaten der Mitarbeiter des Partners.
Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Daten zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und aufzubewahren – bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages sowie für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist ausschließlich den Mitarbeitern des Auftraggebers gestattet, die unmittelbar mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragserfüllung befasst sind.
Der Auftraggeber gewährleistet ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gegen unbefugten Zugriff, unbefugten Zutritt oder andere Datenschutzvorfälle.
Der Auftraggeber darf zur Vertragserfüllung Auftragsverarbeiter mittels schriftlicher, datenschutzkonformer Vereinbarung einsetzen.
3. Die betroffenen Mitarbeiter des Partners können unter adatvedelem@audi.hu Auskunft über ihre Daten verlangen oder Zugang zu ihren Daten anfordern.
Sie können die Berichtigung oder Löschung unrichtiger oder unzulässigerweise verarbeiteter Daten sowie die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen oder Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.
Bei Verletzung ihrer Datenschutzrechte können sie Beschwerde bei der Ungarischen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság, 1055 Budapest, Falk Miksa u. 9-11.) einreichen oder bei dem zuständigen Gericht eine zivilrechtliche Klage erheben.
4. Wird eine der Parteien im Rahmen der Vertragserfüllung als Auftragsverarbeiter tätig, ist ein schriftlicher Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 GDPR abzuschließen.
Beabsichtigt der Auftragsverarbeiter, personenbezogene Daten an einen weiteren Auftragsverarbeiter weiterzugeben, hat er zuvor die Zustimmung des Datenverantwortlichen einzuholen und seinerseits mit dem Dritten einen GDPR-konformen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.
Der Auftragsverarbeiter haftet für die Tätigkeit des von ihm eingesetzten Unterauftragsverarbeiters.
5. Der auftragsdatenverarbeitende Partner ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln oder dort zu verarbeiten. Eine Ausnahme ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und unter Einhaltung der in Kapitel V der GDPR vorgesehenen Garantien zulässig.
6. Der Partner hat seine Mitarbeiter über die vorstehenden Datenschutzbestimmungen zu informieren. Für Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten des Auftraggebers verarbeitet werden, gelten ggf. weitere Datenschutzzinformationen. Die Datenschutzpflichten bestehen auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung fort.

XI. Anzuwendendes Recht, Rechtsstreitigkeiten, Vorschriften

1. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbaren, unterliegt das Vertragsverhältnis dem ungarischen Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Die Parteien verpflichten sich, etwaige Streitigkeiten zunächst durch persönliche Abstimmungsgespräche zu klären. Bleiben diese erfolglos, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftraggebers.
2. Im Rahmen der Leistungserbringung hat der Partner sämtliche Rechtsvorschriften, örtlichen Normen und Regelungen sowie die mitgeltenden Unterlagen des Auftraggebers (z.B. Zoll-, Finanz-, Umwelt-, Sicherheits-,

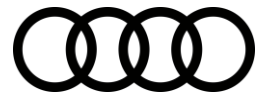


Arbeitssicherheits- und IT-Vorschriften) einzuhalten, welche jeweils unter <https://audi.hu/de/allgemeine-informationen/unsere-dokumente.html> abrufbar sind.

3. Sind dem Partner die in den EKB genannten Dokumente über die genannte Adresse nicht zugänglich, kann er schriftlich unter Angabe des Grundes deren Bereitstellung verlangen. Unterlässt er eine solche Anfrage, kann er sich später nicht auf fehlende Kenntnis berufen.

XII. Nachhaltigkeitsanforderungen

1. Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ definieren die Nachhaltigkeitsanforderungen, die die beteiligten Geschäftspartner im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit einzuhalten haben. Der Auftraggeber stellt dieselben Anforderungen an seine eigenen Geschäftspartner.
2. Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden in ihrer bei Vertragsschluss gültigen, aktuellen Fassung Vertragsbestandteil. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ können mit dem jeweils gültigen Wortlaut über www.vwgroupsupply.com bezogen werden.



KAPITEL B – BESONDERE REGELUNGEN FÜR GEISTIGE SCHÖPFUNGEN, FÜR LEISTUNGEN AUF DEM GEBIET DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE (IT)

I. Einführung

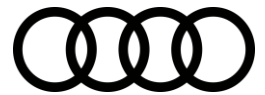
1. Die Regelungen dieses Kapitels gelten ergänzend zu den Regelungen im KAPITEL A, sofern die Vertragsleistungen die Schaffung von geistigen Schöpfungen einschließt sowie wenn der Vertrag Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) umfasst.

II. Rechte an Arbeitsergebnissen

1. Der Partner wird den Auftraggeber über alle bei ihm in Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Neuerungen (insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Quellcodes für Software, Know-how, sonstige individuelle geistige Leistungen usw.) unterrichten und alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Informationen mitteilen. Der Partner stellt sicher, dass er über die Vertragsleistungen und deren Ergebnisse entsprechend seiner vertraglichen Verpflichtungen verfügungsberechtigt ist. Insbesondere wird er Erfindungen gegenüber seinen Mitarbeitern in Anspruch zu nehmen. Jegliche Vergütung von Erfindern- und Autoren des Partners erfolgt durch den Partner.
2. Der Partner wird die zu erbringenden Vertragsleistungen und deren Ergebnisse auf entgegenstehende Schutzrechte Dritter prüfen, insbesondere eine Recherche nach entgegenstehenden Schutzrechten Dritter fachgerecht durchführen und auswerten, und die Prüfung dokumentieren. Der Partner wird dem Auftraggeber diese Dokumentation auf sein Verlangen übermitteln.
3. Der Partner wird die für die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungsrechte/Lizenzen von den jeweiligen Rechteinhabern auf eigene Kosten erwerben; dies gilt insbesondere für den Erwerb von Nutzungsrechten/Lizenzen an Standardessentiellen Patenten (SEP).
4. Sämtliche Vertragsleistungen und deren Ergebnisse stehen alleine dem Auftraggeber zu und sind dem Auftraggeber zu übergeben und – soweit rechtlich möglich – zu übertragen und sind durch die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten. Soweit dem Auftraggeber keine Vollrechtsinhaberschaft eingeräumt werden kann (urheberrechtlich geschützte Werke), so steht die Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an den Vertragsleistungen und deren Ergebnisse ausschließlich des Auftraggebers zu. Der Partner räumt dem Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, weltweite, zeitlich, und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragsleistungen und deren Ergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen. Dies umfasst das Recht zur Bearbeitung, zur Überarbeitung, zur Dekompilierung, zur Übersetzung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung. Die vorstehenden Nutzungsrechte umfassen alle Entwicklungsstufen, einschließlich des Quell- und Objektcodes.
5. Soweit gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und/oder Know-How nachweislich bereits vor Beginn der Tätigkeiten des Partners für den Auftraggeber vorhanden waren (im Folgenden „**Background IP**“), bleibt der Partner Inhaber derselben. Sofern der Background IP in die Vertragsleistungen und deren Ergebnisse einfließt, bzw. für deren Nutzung und Verwertung notwendig ist, räumt der Partner dem Auftraggeber in dem hierfür notwendigen Umfang ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, durch die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegoltenes, nicht ausschließliches und an Gesellschaften des Volkswagen Konzerns unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber und die Gesellschaften des Volkswagen Konzerns sind berechtigt, Nutzungsrechte an Background IP im oben genannten Umfang für Dritte einzuräumen, sofern die Ausübung durch diesen Dritten lediglich in Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers oder von den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns erfolgt.
6. Der Auftraggeber ist ausschließlich berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Auf Wunsch des Partners teilt der Auftraggeber schriftlich mit, ob im konkreten Einzelfall auf eine Anmeldung verzichtet wird. Sofern der Auftraggeber in diesem Fall auf eine Anmeldung verzichtet, ist der Partner zur Anmeldung des Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An diesen Schutzrechten steht dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, durch Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegoltenes, unwiderrufliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zu.

III. Verletzung von Schutzrechten

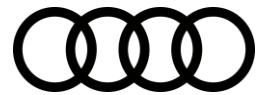
1. Werden dem Partner Umstände bekannt, aufgrund derer sich eine Schutzrechtsverletzung ergeben könnte, so wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich und umfassend informieren.



2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen wird der Partner im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um vertragsgemäße Zustände herzustellen, insbesondere im Wege eines Rechtserwerbs. Gelingt dies nicht, wird der Partner dem Auftraggeber für ihn gleichwertige Vertragsleistungen zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Vertragsleistungen durch den Auftraggeber nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der Partner hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.
3. Der Partner stellt den Auftraggeber der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.
4. Der Partner ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Auftraggeber wegen Schutzrechtsverletzungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für den Auftraggeber auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Der Auftraggeber wird den Partner bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des Partners unterstützen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, der Auftraggeber wird sich jedoch hierbei mit dem Partner abstimmen. Auch in diesem Falle ist der Partner verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

IV. Free and Open Source Software (FOSS)

1. Als „**FOSS**“ gelten Software,
 - (a) deren Lizenzbedingungen den Anforderungen der „Open Source Definition“ der Open Source Initiative entsprechen (<https://opensource.org/osd>), oder
 - (b) deren Lizenzbedingungen von der Open Source Initiative und/oder der Free Software Foundation als Open-Source- oder freie Softwarelizenz anerkannt wurden, oder
 - (c) die als gemeinfrei (Public Domain) angeboten werden.
2. Eine Verwendung von FOSS in den Vertragsprodukten ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Dies gilt auch dann, wenn die Lizenzbedingungen der FOSS die geplante Nutzung ausdrücklich zulassen.
3. Auch im Falle einer Zustimmung darf FOSS nur eingesetzt werden, wenn sämtliche Lizenzanforderungen der eingesetzten FOSS erfüllt sind und alle nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:
 - (a) Copyleft-Verbot: Die Verwendung von FOSS darf nicht in einer Weise erfolgen, die einen Copyleft-Effekt auslöst. Ausgenommen sind mit dem Auftraggeber abgestimmte Einzelfälle.
 - (b) Lizenzkonformität: Die Verwendung von FOSS muss in jeder Hinsicht den geltenden Lizenzbedingungen entsprechen.
 - (c) Kompatibilität: Bei gleichzeitiger Verwendung mehrerer FOSS-Komponenten ist der Partner verpflichtet nachzuweisen, dass er die Prüfung der Lizenzkompatibilität durchgeführt hat und dafür einsteht, dass die Lizenzbedingungen der verwendeten FOSS-Elemente deren gemeinsame Nutzung nicht ausschließen.
 - (d) Es darf keine FOSS eingesetzt werden, deren Lizenzbedingungen verlangt, dass dem Nutzer die Installation oder das Ausführen modifizierter Software auf einer Hardware mit integrierter Software (sog. Embedded-System, insbesondere Kraftfahrzeuge) ermöglicht wird, außer soweit dem Partner ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass die vom Partner zu liefernde Software nicht auf einem solchen Embedded-System mit technischen Sicherheitsmechanismen (z.B. Signaturverfahren) eingesetzt wird.
4. Auf Anforderung des Auftraggebers stellt der Partner unverzüglich die vollständigen und korrekten Informationen über die konkrete FOSS, einschließlich genauer Bezeichnung und Version, vollständiger Lizenztext und relevanter Nutzungsbestimmungen, der Bezugsquelle und der Urheber- oder Autorenvermerke zu übermitteln, die Begründung für die Verwendung der FOSS an und hat zu bestätigen, dass bei Vorliegen mehrerer FOSS-Komponenten/-Lizenzen erfolgreich eine Prüfung der Kompatibilität durchgeführt wurde, um dem Auftraggeber einen lizenzkonformen Einsatz der FOSS zu ermöglichen.
5. Die oben genannten Voraussetzungen gelten ohne weitere Hinweise und Aufforderung auch für jedes Update der Software, welches in den Vertragsprodukten zum Einsatz kommt, unabhängig von der Bereitstellungsart der Software. Der Partner sichert zu, dass er diese Vorgaben sowie sämtliche Anforderungen der relevanten Lizenzen für sämtliche von ihm für die Vertragsprodukte eingesetzte FOSS einhält, die Vertragsprodukte keine weitere FOSS enthalten und auch darüber hinaus keine Verletzung von urheberrechtlichen Bestimmungen vorliegt.



6. Bei Nichteinhaltung oder verspäteter Einhaltung der Lizenzvorgaben gelten die Regelungen aus Ziffer III. entsprechend. Wird FOSS nicht lizenzkonform in Vertragsprodukten verwendet, ist der Vertragspartner verpflichtet, die betreffende Softwarekomponente unverzüglich und auf eigene Kosten durch eine alternative Komponente zu ersetzen, deren Einsatz den Lizenzanforderungen und dem geltenden Urheberrecht entspricht.

VI. Besondere Regelungen für bestimmte Vertragsleistungen

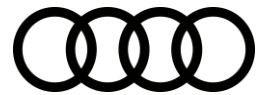
1. Für die nachstehend definierten Arten von Vertragsleistungen gelten die Regelungen ergänzend zu den sonstigen Bestimmungen des KAPITELS B.
2. Soweit Zusatzsoftware (z.B. Software Development Kit) die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der nachstehend definierten Vertragsleistungen oder deren Ergebnisse ermöglicht oder erleichtert, bietet der Partner dem Auftraggeber diese Zusatzsoftware zu den üblicherweise mit anderen Kunden vereinbarten Konditionen an.

VI/A. Standardsoftware

1. Abweichend von den Regelungen der Ziffer II. räumt der Partner dem Auftraggeber an Standardsoftware – d.h. Off-The-Shelf Software, die nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde - nicht ausschließliche (einfache), unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, innerhalb des Volkswagen Konzerns übertragbare und nur dort unterlizenzierbare Nutzungsrechte zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ein. Soweit nicht ausdrücklich eine zeitlich beschränkte Überlassung der Standardsoftware vereinbart wurde, werden die Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt. Eine Eigentumsübertragung ist mit der Einräumung von Nutzungsrechten nicht verbunden.
2. Inhaltliche Beschränkungen von Nutzungsrechten des Auftraggebers an Standardsoftware , insbesondere hinsichtlich der Anzahl an Installationen oder der (namentlich benannten bzw. gleichzeitig zugreifenden) Nutzer gelten nur für die direkte Nutzung der Standardsoftware , nicht jedoch für die indirekte Nutzung der Standardsoftware durch Nutzer, die auf andere vom Auftraggeber genutzte Systeme und/oder Programme zugreifen, die mit der Software interoperieren.
3. Der Partner stellt während der Vertragslaufzeit ohne zusätzliche Vergütung neue Releases zur Standardsoftware dem Auftraggeber bereit, soweit Security-Testmaßnahmen eine Vulnerabilität der Software feststellen und/oder Verletzung der IT-Sicherheitsstandards des Auftraggebers vorliegt.

VI/B. Individualsoftware

1. Der Partner überlässt dem Auftraggeber Individualsoftware – welche für den Auftraggeber bzw. für den Volkswagen Konzern entwickelt wurde - im Objekt- und Quellcode mit Anwenderdokumentation, Programmierdokumentation und den für die Bearbeitung der Individualsoftware erforderlichen Entwicklungswerkzeugen.
2. Der Partner setzt zur Dokumentation der Qualität der Individualsoftware und des aktuellen Stands der Technik Codescanning-Tools ein. Die für das Codescanning maßgeblichen Prüfparameter werden vom Auftraggeber bei Beauftragung festgelegt und sind von dem Partner verbindlich anzuwenden. Der Partner hat die detaillierte Dokumentation der Codescans (einschließlich der mit dem Auftraggeber abgestimmten Ergebnisreports) zusammen mit den Vertragsleistungen an den Auftraggeber zu übergeben.
3. Die Anwender- und Programmierdokumentation wird der Partner dem Auftraggeber in Ungarisch und zusätzlich in Deutsch oder Englisch in ausgedruckter oder digitaler ausdrückbarer Form überlassen. Die Lieferung der Dokumentationen und Entwicklungswerkzeugen ist Hauptleistungspflicht. Die Anwenderdokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Partner nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.
4. Der Partner wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu marktüblichen Konditionen Pflegeleistungen zur Instandhaltung und Aktualisierung von Software oder Hardware und Supportleistungen (u.A. Helpdesk, Anwenderunterstützung, Fehlerbehebung usw.) anbieten.
5. Innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist stellt der Partner ohne zusätzliche Vergütung neue Releases zur Individualsoftware dem Auftraggeber bereit, soweit Security-Testmaßnahmen eine Vulnerabilität der Software feststellen und/oder Verletzung der IT-Sicherheitsstandards des Auftraggebers vorliegt. Sofern zwischen dem Partner und dem Auftraggeber ein Vertrag für Pflege- und/oder Wartung der Individualsoftware besteht, so erstreckt sich die Gewährleistungsfrist für die oben genannten Verpflichtung für die Dauer des Pflege-/Wartungsvertrages.
6. Der Partner erstellt die Softwarearchitektur und plant sowie realisiert die Integration der Individualsoftware in die System- und Anwendungslandschaft des Auftraggebers in Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter Einhaltung der vom Auftraggeber vorgegebenen Architekturgrundsätze, Standards und Richtlinien. Maßgeblich sind



insbesondere die vom Auftraggeber bzw. innerhalb des Volkswagen Konzerns veröffentlichten Architekturvorgaben und IT-Sicherheitsstandards; abweichende Lösungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die architektonischen Entwürfe, Integrationskonzepte und Schnittstellenbeschreibungen sind dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe vorzulegen; der Partner setzt Freigabeauflagen fristgerecht um. Architekturentscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren (inkl. Qualitäts-, Sicherheits- und Skalierungsaspekten) und mit den Vertragsleistungen zu übergeben.

7. Datenmanagement, Stammdatenpflege und Datenformate bei der Entwicklung und Integration von Individualsoftware sowie bei der Nutzung von Cloud-Services sind ausschließlich gemäß den vom Auftraggeber vorgegebenen Richtlinien, Standards und Governance-Vorgaben umzusetzen.

Der Partner stellt sicher, dass:

- (a) die Stammdatenverwaltung (z. B. Materialstämme, Kundenstämme, Lieferantenstämme) den vom Auftraggeber definierten Prozessen und Systemen entspricht,
- (b) die Datenformate (z. B. XML, JSON) sowie Schnittstellenstandards gemäß den Vorgaben des Auftraggebers implementiert werden,
- (c) die Datenqualität, Konsistenz und Integrität durch geeignete Prüfmechanismen und Dokumentation nachweislich sichergestellt ist.

Abweichungen von den Vorgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

VI/C. Überlassung von Hardware

1. Der Partner überlässt dem Auftraggeber die Hardware mit der in Hardware integrierten Embedded-Software und/oder Betriebssoftware, welche für die bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware erforderlich ist sowie mit dazugehöriger Dokumentation.
2. Hardware ist CE-zertifiziert und gemäß den gültigen VDE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern.
3. Der Partner wird dem Auftraggeber auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen Pflege- und Supportleistungen anbieten.

VI/D. Cloud Services

1. Der Partner stellt dem Auftraggeber die für die Nutzung von Cloud Services – bei denen der Partner über eine Netzwerkumgebung (z.B. das Internet) verschiedene Services (z.B. SaaS, PaaS und/oder IaaS) erbringt – die erforderlichen Zugangsdaten und -mittel (z.B. Benutzernamen, Passwörter, Zugangsschlüssel oder Zugangssoftware) rechtzeitig vor Inbetriebnahme und auf Wunsch jederzeit während der Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.
2. Cloud Services unterliegen vor deren Inbetriebnahme der schriftlichen Freigabe des Auftraggebers. Vor Freigabe wird eine für die Erstellung vereinbarte Vergütung nicht fällig und die Laufzeit (Mietzeit) beginnt nicht.
3. Soweit in dem Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verfügbarkeit der Cloud Services 99,98% bezogen auf den Kalendermonat.
4. Der Partner wird für die Cloud Services ohne zusätzliche Vergütung fortlaufend Pflegeleistungen erbringen und die Cloud Services an den aktuellen Stand der Technik anpassen. Der Partner wird dem Auftraggeber auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen anbieten.
5. Der Partner wird regelmäßige Datensicherungen vornehmen bzw. ermöglichen. Die Datensicherungen sind in angemessenem Verhältnis zum Verlust- und Schadensrisiko, mindestens jedoch täglich vorzunehmen bzw. zu ermöglichen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Sicherungskopien herauszugeben.
6. Der Partner ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Änderungen an dem Dateiformat der Daten des Auftraggebers vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur Erbringung der Vertragsleistungen zwingend erforderlich; hierüber hat der Partner den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.
7. Bevor der Partner für den Auftraggeber relevante Änderungen (z.B. Schnittstellen) an den Cloud Services implementiert, hat er den Auftraggeber rechtzeitig die für eine ununterbrochene Fortsetzung der vertragsmäßigen Nutzung der Cloud Services erforderlichen Informationen in zur Verfügung zu stellen.
8. Bei der Erbringung der Cloud Services hat der Partner mindestens die Anforderungen und Standards des IT-Grundschatz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), oder die ISO/IEC 27017 Standard einzuhalten.
9. Der Partner wird Daten des Auftraggebers nur an den vertraglich vereinbarten Standorten verarbeiten und den Ort der Verarbeitung nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ändern. Dies gilt auch für externe Backup-



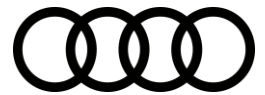
Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Applikationen, Software und/oder Infrastruktur oder bei einem vertraglich beschriebenen Notfall eingesetzt werden.

10. Die Einbindung und Nutzung von Cloud-Services (IaaS, PaaS, SaaS sowie zugehörige Managed Services) in der System- und Anwendungslandschaft des Auftraggebers erfolgt ausschließlich in der vom Auftraggeber IT-Architektur vorgegebenen Art und Weise und unter Einhaltung der im Volkswagen Konzern gültigen Architekturvorgaben, Sicherheitsstandards und Integrationsrichtlinien. Abweichungen von den Vorgaben sind vorab schriftlich durch den Auftraggeber zu genehmigen. Der Partner legt Integrations- und Sicherheitskonzepte (inkl. Netz- und Identitätsarchitektur, Schnittstellen, Datenflüsse, Logging/Monitoring, Backup/Recovery) dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe vor und setzt etwaige Auflagen fristgerecht um.

VI/E. Entwicklungsleistungen

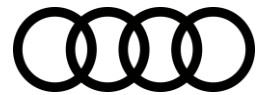
1. Der Partner wird die Entwicklungsleistungen ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen. Er wird dabei die geltenden, dem Partner zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden des Auftraggebers einhalten.
2. Der Partner stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter sicher, dass diese während der gesamten Dauer des Entwicklungszeitraums die persönliche Eignung und Sachkunde für die ihnen übertragenen Tätigkeiten besitzen, um die Entwicklungsleistungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen. Der Partner übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Entwicklungsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und den Auftraggeber auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Entwicklungsleistungen zu informieren. Die Dokumentation ist in der vom Auftraggeber in der Beauftragung vorgegebenen Form und Struktur zu erstellen. Der Auftraggeber kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den Partner von seiner Verpflichtung aus dieser Ziffer entbindet. Der Partner hat zudem den Source Code gemäß den vom Auftraggeber vorgegebenen Richtlinien und Verfahren zu übergeben und zu verwalten.
3. Für alle auszutauschenden Informationen werden von dem Partner und von dem Auftraggeber Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Entwicklungsleistungen sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der vom Partner benannte Ansprechpartner plant, koordiniert und überwacht die Erbringung der Entwicklungsleistungen letztverantwortlich.
4. Der Partner zeigt dem Auftraggeber in Textform an, dass die Entwicklungsleistungen zur Abnahme bereitstehen. Die Vertragspartner stimmen sodann Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der Entwicklungsleistungen ab. Falls der Auftraggeber hiervon nicht im Einzelfall in Textform absieht, wird ein mindestens zehn (10) aufeinanderfolgende Arbeitstage laufender Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen durchgeführt. Der Auftraggeber wird in Abstimmung mit dem Partner die genauen Details sowie insbesondere den Zeitraum dieses Abnahmetests festlegen. Der Auftraggeber kann zudem den Abnahmetest selbst durchführen aber auch von dem Partner verlangen, dass dieser den Abnahmetest in dem Beisein des Auftraggebers durchführt. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber berechtigt, die Erfüllung der in dem Vertrag beschriebenen Anforderungen mithilfe von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch den Partner überprüfen zu lassen. Die bei dem Abnahmetest auftretenden Mängel werden von dem Auftraggeber protokolliert. Liegen keine oder lediglich unwesentliche Mängel vor, erklärt der Auftraggeber bei einer Abnahme ohne Abnahmetest innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Entgegennahme der Entwicklungsleistungen und bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Abschluss des Abnahmetests die Abnahme in Textform, sofern nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbart wird. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt den Auftraggeber nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.
5. Der Partner hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Entwicklungsleistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften der Ziffern gelten für eine erneute Abnahme entsprechend. Zahlungen des Auftraggebers bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.
6. Agile Entwicklungsleistungen
Der Partner übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Agile Entwicklungsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und gewährt dem Auftraggeber im Rahmen der gewählten agilen Entwicklungsmethode jederzeit Zugriff auf die aktuellen Dokumente, die den Entwicklungsfortschritt beschreiben. Die Entwicklung beim Auftraggeber kann nach einer Hybrid-Agilen Methode erfolgen, die Elemente der klassischen Projektsteuerung mit agilen Prinzipien kombiniert. Der Partner ist verpflichtet, sich an diese Vorgehensweise anzupassen.

Agile Entwicklungsleistungen unterliegen immer einer Gesamtabnahme nach Projektabschluss (Endabnahme) für die die vorstehenden Regelungen entsprechend gelten. Eine Bestätigung von Teilen der Leistung, Konzepten,



Entwicklungen, Spezifikationen oder Meilensteinen erfolgt im Rahmen der agilen Entwicklung jedoch regelmäßig in dem Umfang, dass die betreffenden Leistungsabschnitte nach ihrer Fertigstellung im Rahmen der gewählten agilen Entwicklungsmethode getestet und Mängel protokolliert werden. Diese Bestätigung gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme, sondern beinhaltet lediglich eine Freigabe des betreffenden Leistungsabschnitts, im Anschluss an die der Partner die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang fortsetzen soll. Im Rahmen der jeweiligen Bestätigungen für einzelne Leistungsabschnitte sowie des Endabnahmetests hat der Partner nachzuweisen, dass die einzelnen Leistungsabschnitte sowie die Gesamtleistung unter ähnlichen Bedingungen wie im Produktivbetrieb sämtliche im Voraus für den Leistungsabschnitt bzw. die Gesamtleistung definierten Anforderungen und Abnahmekriterien erfüllt. Insbesondere werden hierbei die Funktionen, die erst durch die Integration der jeweiligen Leistungsabschnitte in den aktuellen Entwicklungsstand bzw. der Gesamtintegration der Vertragsleistungen überprüft werden können, sowie die Leistungsfähigkeit der einzelnen Leistungsabschnitte sowie des Gesamtsystems getestet. Abnahmetests stellen keine produktive Nutzung der Vertragsleistungen dar. Die beim Vertragsschluss angegebene Vergütung gilt als verbindliche Vergütungsobergrenze.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen für agile Entwicklungsleistungen entsprechend, sofern in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden.



KAPITEL C: ANFORDERUNGEN AN DIE CYBER- UND INFORMATIONSSICHERHEIT

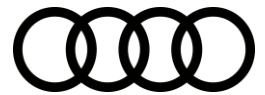
I. Einführung

1. Die Regelungen dieses Kapitels beinhalten Anforderungen der Cybersicherheit an den vom Partner bereitgestellten Vertragsleistungen und deren Ergebnisse.
2. Auftraggeber qualifiziert sich als relevante Organisation im Sinne des Gesetzes LXIX. von 2024 über die Cybersicherheit von Ungarn (im Folgenden: "**Cybersicherheitsgesetz**").
3. Gelten die Vertragsleistungen des Partners als eine Leistung gemäß § 6 Abs. (4) Ziff. d) des Cybersicherheitsgesetzes, so hat Partner sicherzustellen, dass die Vertragsleistungen Dienstleistung entsprechend den Vorgaben des Cybersicherheitsgesetzes und anderen anwendbaren gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

II. Allgemeine Anforderungen

1. Der Partner ist verpflichtet, für die Sicherheit der Geräte, elektronischen Informationssysteme (EIR), Daten und den Betrieb des Auftraggebers zu sorgen.
2. Dementsprechend entwickelt und unterhält der Partner Cyber- und Informationssicherheitskontrollen, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und den Risiken angemessen sind.
3. Der Partner benennt einen Verantwortlichen für diese Bereiche und einen Ansprechpartner für den Auftraggeber.
4. Der Partner ist verpflichtet, den Auftraggeber innerhalb eines verbindlichen Meldezeitraums von spätestens 24–48 Stunden über jedes Ereignis zu informieren, das eine Kompromittierung innerhalb der Lieferkette darstellt oder einen Informationssicherheitsvorfall im Sinne der geltenden Sicherheits- und Compliance-Vorgaben betrifft. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, sämtliche Ergebnisse von Audits oder Lieferantenbewertungen unverzüglich mitzuteilen, sofern diese geeignet sind, die Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit des bereitgestellten Systems oder damit verbundener Informationsverarbeitungsprozesse zu beeinträchtigen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Partner unverzüglich über jegliche Sicherheitsvorfälle innerhalb der Lieferkette zu informieren. Der Auftraggeber hat dem Partner alle relevanten Informationen zum Vorfall unter Angabe der erforderlichen Details bereitzustellen, damit der Partner die erforderlichen Analyse-, Präventions- und Reaktionsmaßnahmen ordnungsgemäß durchführen kann. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, im Zusammenhang mit derartigen Sicherheitsvorfällen jede vom Partner berechtigterweise angeforderte Form der Zusammenarbeit zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen Anforderungen der Informationssicherheit sowie der Lieferketten-sicherheit.
6. Der Partner stellt sicher, dass das Managementsystem des Partners bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung risikobasierter Kontrollen die folgenden Kontrollgruppen und Prinzipien abdeckt:

Sicherheitskontrollgruppe	Erwartung/Prinzip
Verschlüsselung	Der Partner sorgt für die verschlüsselte Speicherung und Übertragung der Daten des Auftraggebers und der damit verbundenen Daten und Geräte. Die Schlüssel für Verschlüsselung und digitale Signatur werden angemessen geschützt, und die verwendeten Algorithmen und Parameter (Schlüssellänge, Schlüsselgenerierung usw.) entsprechen dem FIPS-140-Standard.
Zugriffskontrolle	Der Partner verwaltet die Zugriffe auf die Daten und Geräte des Auftraggebers nach dem Prinzip der geringsten Rechte und dem Need-to-know-Prinzip.
Identifikation und Authentifizierung	Im Einklang mit der Zugriffskontrolle sorgt der Partner für die Verwaltung der Benutzerkonten seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter von Subunternehmern.
Personelle Sicherheit	Der Partner sorgt risikobasiert für die gesetzeskonforme Hintergrundüberprüfung neuer Mitarbeiter und das Management von Positionsänderungen und Beendigungen bestehender Mitarbeiter. Bei Zugang zu den Systemen oder Standorten des Auftraggebers müssen geplante Änderungen spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen oder deren Inkrafttreten und sofortige Änderungen am Tag der Änderung gemeldet werden.
System- und Kommunikationsschutz	Der Partner sorgt für angemessene Netzwerksicherheit unter Anwendung von Zero-Trust-Konzepten.
System- und Informationsintegrität	Der Partner sorgt für angemessenen Endpunktschutz und verwendet unterstützte, lizenzierte Hardware- und Softwarelösungen.



Geschäftskontinuität und Katastrophenwiederherstellung	Der Partner stellt die Erstellung und Testung von Geschäftsfortführungsplänen (BCP-DRP) sicher, die die Verfügbarkeit der bereitgestellten Dienstleistungen gewährleisten.
Physische Sicherheit	Der Partner sorgt für die Sicherheit seiner eigenen physischen Betriebsumgebung im Zusammenhang mit den Daten und Geräten des Auftraggebers.
Bedrohungsmanagement	Der Partner ist verpflichtet, Bedrohungen als Teil des Risikomanagements zu identifizieren, zu behandeln und zu überwachen.
Schwachstellenmanagement	Der Partner sorgt für das Management von Schwachstellen und deren schnellstmögliche Behebung bei CVSS-Bewertung „medium“ oder höher in den unterstützenden Informations- und Kommunikationssystemen.
Sicherheitsvorfallmanagement	Der Partner stellt die Fähigkeiten zur Erkennung und Reaktion auf Vorfälle sicher. Sicherheitsvorfälle und Bedrohungen, die die Daten, Systeme oder den Betrieb des Auftraggebers betreffen, müssen innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme, jedoch ohne unangemessene Verzögerung, an CERT-AudiHungaria gemeldet werden (CERT-AudiHungaria@audi.hu). Für die Meldung ist die vorgegebene Vorlage zu verwenden.
Sicherheit der Lieferkette	Der Partner stellt die Einhaltung der Anforderungen auch bei seinen Subunternehmern sicher und übernimmt die Verantwortung für diese. Die Anforderungen werden in entsprechenden Verträgen festgehalten. Hinsichtlich des Einsatzes von Subunternehmern sind geplante Änderungen dem Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitzuteilen; außerordentliche bzw. sofort wirksam werdende Änderungen sind am Tag ihres Eintritts unverzüglich zu melden. Der Austausch oder die Einbindung von weiteren Subunternehmern bedarf der vorherigen ausdrücklichen Freigabe durch den Auftraggeber und ist ohne eine solche Genehmigung unzulässig.
Bewusstsein und Schulung	Der Partner sorgt für die Schulung und Sensibilisierung seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter von Subunternehmern im Bereich Cyber- und Informationssicherheit. Die Mitarbeiter müssen an allgemeinen und spezifischen Schulungen teilnehmen, die vom Auftraggeber bereitgestellt werden.

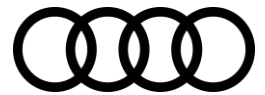
III. Weitere Anforderungen

- Der Partner hat die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Anforderungen an die Datensicherheit zu erfüllen. Je nach möglicher Auswirkung auf die Daten und Systeme unterscheidet der Auftraggeber die Kategorien „very high“, „high“, „medium“ und „low“ für Vertraulichkeit (B), Integrität (S) und Verfügbarkeit (R). Die grundlegenden Anforderungen werden entsprechend definiert:

Kontrolle / B-S-R-Klassifizierung	very high / high	medium / low
Informationsschutz	Bestehende (gültige und unterzeichnete) Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)	
E-Mail-Kommunikation	Obligatorische E-Mail-Verschlüsselung	Optionale E-Mail-Verschlüsselung
Datenaustausch	Nutzung der vom Auftraggeber vorgeschriebenen und bereitgestellten Datenaustauschdienste und -Plattformen	

IV. Spezielle Anforderungen

- Der Partner berücksichtigt bei der Einrichtung und dem Betrieb seines Cybersecurity- und Informationssicherheitsmanagementsystems die im IT Security Lastenheft festgelegten Erwartungen. Das IT Security Lastenheft wird im Rahmen der Ausschreibung/Anfrage dem Partner zur Verfügung gestellt. Die für die jeweilige Tätigkeit zugeordneten Anforderungsprofile und die dazu definierten Sicherheitsanforderungen und Kontrollanforderungen sind zu durch den Partner zu interpretieren, zu erfüllen und aufrechtzuerhalten. Bei Nichterfüllung verpflichtet sich der Partner, nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und innerhalb einer festgelegten Frist die betreffenden Anforderungen zu erfüllen und aufrechtzuerhalten. Die nachstehende Tabelle



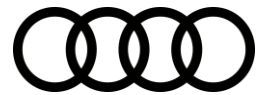
bietet eine Übersicht der einzelnen Anforderungsprofile und Sicherheits-/Kontrollanforderungen, diese werden durch den Auftraggeber im IT Security Lastenheft weiter detailliert.

		EIR Typ	
		IT	OT
B-S-R-Klassifizierung	very high / high	7/2024 MK Verordnung (hoch) / NIST 800-53 SP Rev.5 (high) + OWASP ASVS L3	7/2024 MK Verordnung (signifikant) / NIST 800-82 SP Rev.5 (medium) + OWASP ASVS L3
	medium / low	7/2024 MK Verordnung (signifikant) / NIST 800-53 SP Rev.5 (medium) + OWASP ASVS L2	7/2024 MK Verordnung (signifikant) / NIST 800-82 SP Rev.5 (medium) + OWASP ASVS L2

- Der Partner als Entwickler eines Systems, Systemelements oder Systemdienstes ist verpflichtet, die mit dem System, Systemelement oder Systemdienst verbundenen Funktionen, Ports, Protokolle und Dienste gemäß den Vorgaben des Auftraggebers zu gestalten. Sofern der Vertragsprodukt in bereits entwickelter Form beim Partner vorhanden ist, so hat der Partner diese dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss mitzuteilen, unabhängig davon, ob es sich um On-Premises- oder Cloud-Lösungen handelt.
- Sofern im Vertrag Hardware- und/oder Softwareelemente enthalten sind, sorgt der Partner dafür, dass das jeweilige System, Systemelement oder Systemdienst zum Zeitpunkt der Übergabe über aktuelle Firmware-, Treiber-, Betriebssystem- und Softwareversionen verfügt. Während der Vertragslaufzeit ist der Partner verpflichtet, Hersteller- und CERT Advisory-Release-Updates zu verfolgen.
- Die Erfüllung der vorgeschriebenen Cybersecurity- und Informationssicherheitsanforderungen kann vom Auftraggeber durch Compliance-Prüfungen (Auditrecht) überprüft werden. Der Partner räumt dem Auftraggeber das Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem Auftraggeber und dem Partner bei dem Partner einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der Informationssicherheit zu überprüfen; der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des Partners während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der Partner, wenn hierbei Verstöße gegen den Vertrag festgestellt werden, es sei denn, der Partner hat solche Verstöße nicht zu vertreten.
- Der Partner verpflichtet sich, je nach Art der Vertragsleistungen die vom Auftraggeber geforderten Zertifikate zu erwerben und aufrechtzuerhalten – dadurch kann die Auditierung durch den Auftraggeber ersetzt werden. Die Anforderungen des Auftraggebers und die akzeptierten Zertifizierungen für die EIR werden wie folgt festgelegt:

		EIR Typ	
		IT	OT
B-S-R-Klassifizierung	very high / high	Zertifizierung gemäß Gesetz 2024. LXIX (nach EUCC, hoch)	Zertifizierung gemäß Gesetz 2024. LXIX (nach EUCC, signifikant) + IEC 62443 SL2
	medium / low	Zertifizierung gemäß Gesetz 2024. LXIX (nach EUCC, signifikant)	Zertifizierung gemäß Gesetz 2024. LXIX (nach EUCC, signifikant) + IEC 62443 SL2

Sofern der Partner über keiner Zertifizierung vorweist, der Auftraggeber führt aufgrund gesetzlicher Anforderungen, geltender IT-Sicherheitsstandards und/oder des anerkannten Stands der Technik erforderliche Security-Testmaßnahmen durch. Der Partner räumt dem Auftraggeber – soweit zur Durchführung der Security-Testmaßnahmen erforderlich – unentgeltlich das Recht ein, die Vertragsleistungen zu testen, zu untersuchen und zu bearbeiten, insbesondere Programmschutzeinrichtungen zu entfernen, aufzuheben oder zu umgehen. Der Partner



wird alle erforderlichen Zustimmungen Dritter (insbesondere seiner Lieferanten) einholen, deren Rechte durch Security-Testmaßnahmen verletzt werden könnten. Die durch Security-Testmaßnahmen gewonnenen Informationen werden ausschließlich zu Zwecken der IT-, Produkt- und Datensicherheit verwendet. Im Übrigen dürfen Bearbeitungen, Übersetzungen und Dekompilierungen vorgenommen werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Vertragsleistungen einschließlich Fehlerberichtigung sowie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen von dem Auftraggeber genutzten Systemen und Programmen erforderlich ist. Der Auftraggeber kann für die Durchführung von Security-Testmaßnahmen Dritte beauftragen; dazu zählen insbesondere IT-Security-Firmen, IT-Sicherheitsgutachter, Anbieter von Plattformen/Initiativen zur Identifizierung von Sicherheitslücken (Bug-Bounty-Programme) und/oder Teilnehmer von Bug-Bounty-Programmen.

Sofer die Vertragsleistungen öffentlich zugänglichen Diensten umfassen und der Partner über eine bestehende Zertifizierung verfügt, so ist über diese Zertifizierung auch ein Penetrationstest notwendig. Dieser kann durch einen, vom Partner beauftragten Dritten durchgeführt werden, sowie räumt der Partner dem Auftraggeber das Recht ein, diesen Penetrationstest durchführen zu lassen.

V. Anforderungen und Zertifizierungen für die Organisation des Partners

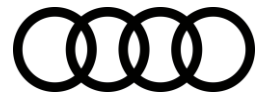
- Die Anforderungen und akzeptierten Zertifizierungen für die Organisation des Partners werden wie folgt festgelegt. Die Zertifizierungen müssen die Prozesse abdecken, die das dem Auftraggeber bereitgestellte Ergebnisprodukt (Produkt, Dienstleistung) realisieren und unterstützen (entsprechender Scope und Anwendbarkeitserklärung). Die Anforderungen und Zertifizierungen unterscheiden sich je nach Dienstleistungstyp: Planung (PLAN), Entwicklung (BUILD), Betrieb (RUN), Messung (AUDIT), Beratung (CONSULT) und Datenverarbeitung (DATA PROCESS).

		Dienstleistungstyp		
		Cloud	On-premises	
		PLAN, BUILD, RUN, AUDIT, CONSULT, DATA PROCESS	BUILD	PLAN, RUN, AUDIT, CONSULT, DATA PROCESS
B-S-R Klassifizierung	very high / high	BSI C5 oder SOC2 Type II oder TISAX AL-3		
		Zertifizierung gemäß Gesetz 2024. LXIX (hoch)		Zertifizierung gemäß Gesetz 2024. LXIX (signifikant)
		EUCS high oder CSA STAR Level 3 oder DCSO Cloud Vendor Assessment oder ISO 27017 & ISO 27018		
	medium / low	ISO/IEC 27001		
		TISAX AL-2 oder Zertifizierung gemäß Gesetz 2024. LXIX (signifikant)		Zertifizierung gemäß Gesetz 2024. LXIX (basis)
		EUCS substantial oder CSA STAR Level 2		

- Für die festgelegten Anforderungen und Zertifizierungen akzeptiert der Auftraggeber auch das Vorliegen höherwertiger Zertifizierungen in den Kategorien „medium / low“ sowie „very high / high“ (Übererfüllung möglich).

VI. Verhaltensregeln für die sichere Nutzung der EIR (elektronischen Informationssysteme)

- Der Partner ist verpflichtet, die in diesem Ziff. VI. vom Auftraggeber definierte Verhaltensregeln seinen Mitarbeitern innerhalb seiner Organisation sowie seinen Subunternehmern, die über einen EIR-Zugang verfügen, bekannt zu machen und die erfolgte Unterweisung ordnungsgemäß zu protokollieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsicht in dieses Protokoll zu nehmen. Die Unterweisung sind vom Partner mindestens einmal jährlich sowie unverzüglich nach Sicherheitsvorfällen oder Regelverstößen und bei der Einführung neuer Systeme, Anwendungen oder Technologien zu wiederholen.
- Das EIR ist eine der wichtigsten Ressourcen für den Betrieb der Organisation. Sein sicherer Betrieb ist entscheidend für den Schutz der Daten, die Zuverlässigkeit der Prozesse sowie für die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher



Anforderungen. Die Sicherheit des Systems wird nicht nur durch technische Lösungen bestimmt, sondern auch durch das verantwortungsbewusste Verhalten der Benutzer. Der Auftraggeber Partner spielen eine aktive Rolle bei der Aufrechterhaltung der Informationssicherheit – dies ist eine gemeinsame Verantwortung des Auftraggebers und des Partners.

Ziel dieser Verhaltensregeln ist es, die Regeln klar zu definieren, die den Partner bei der bewussten und sicheren Nutzung des EIR unterstützen.

3. Verantwortlichkeiten und Erwartungen: Jeder Benutzer – der Partner inkl. seiner Mitarbeiter und Subunternehmer – ist verpflichtet:
 - (a) die Informationssicherheits- und Verhaltensregeln zu kennen und einzuhalten.
 - (b) seine Zugangsdaten zu schützen, insbesondere die sichere Handhabung von Passwörtern zu gewährleisten (dürfen nicht weitergegeben, nicht notiert und müssen regelmäßig geändert werden).
 - (c) das EIR und die dafür bereitgestellten Berechtigungen nur im für die Arbeit erforderlichen Umfang zu nutzen.
 - (d) jeden Sicherheitsvorfall, verdächtige E-Mail, Systemfehler oder unbefugten Zugriff unverzüglich an den Informationssicherheitsbeauftragten zu melden.
 - (e) sicherzustellen, dass die von ihm verarbeiteten Informationen nicht in die Hände Unbefugter gelangen – weder elektronisch noch in gedruckter Form.
 - (f) die Daten, Berechtigungen anderer Benutzer sowie die Ressourcen der Organisation zu respektieren.

Die Nichteinhaltung der Regeln kann nicht nur disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen, sondern auch datenschutzrechtliche oder rechtliche Verantwortung.

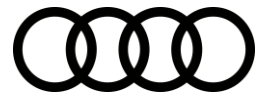
4. Erklärung und Zugriff: Vor der Erteilung des Zugriffs auf die EIR muss jede betroffene Person des Partners (inkl. seine eigene Mitarbeiter und Mitarbeiter seiner Subunternehmer) schriftlich erklären, dass sie die Sicherheitsanforderungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben. Diese Erklärung ist Voraussetzung für die Nutzung des Systems. Damit erkennt der Benutzer an, dass die Nichteinhaltung der Informationssicherheitsregeln in seiner eigenen Verantwortung liegt.
5. Verwaltung und Aktualisierung der Regeln: Der Auftraggeber überprüft die Verhaltens- und Sicherheitsregeln mindestens einmal jährlich, um sicherzustellen, dass sie:
 - (a) den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (z. B. NIS2, GDPR),
 - (b) technologischen Veränderungen folgen,
 - (c) Anpassungen im Betrieb der Organisation berücksichtigen.

Sofern die Regeln aktualisiert werden, so wird der Auftraggeber den Partner hierüber schriftlich informieren. Der Partner verpflichtet sich, die Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und sich an den angepassten Regelungen zu halten.

6. Zugangsvereinbarungen: Der Partner hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Mitarbeiter seiner Subunternehmer nur in dem Umfang Zugang zu Informationen und Systemen erhält, der für seine Arbeit erforderlich ist. Der Zweck der Zugriffsrechte besteht darin, die Aufgabenerfüllung zu unterstützen und gleichzeitig Daten und Ressourcen zu schützen.
7. Erstellung und Verfügbarkeit der Zugriffsregeln: Die internen Richtlinien des Auftraggebers legen fest:
 - (a) wer auf welche Systeme und Daten zugreifen darf,
 - (b) unter welchen Bedingungen ein Zugriff beantragt werden kann,
 - (c) wie die Genehmigung, Änderung oder Entziehung von Berechtigungen erfolgt.

Diese Regeln sind auf die Mynet-Plattform für alle, die über einen Konzern Benutzer verfügen, zugänglich, und die betroffenen Personen sind verpflichtet, diese zur Kenntnis zu nehmen.

8. Überprüfung der Zugriffsregeln: Der Auftraggeber überprüft die Zugriffsregeln regelmäßig – in der Regel jährlich oder bei Bedarf umgehend –, um sicherzustellen, dass:
 - (a) die Berechtigungen aktuell sind,
 - (b) die Regeln den gültigen gesetzlichen und technologischen Rahmenbedingungen entsprechen,
 - (c) jeder Benutzer ausschließlich über die für seine Arbeit erforderlichen Zugriffe verfügt.



Wenn bei der Überprüfung fehlerhafte oder unbegründete Berechtigungen festgestellt werden, wird der Benutzer über die Änderung informiert.

9. Voraussetzungen und Annahme der Zugriffe: Zugriffsrechte dürfen nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer:
- (a) die in diesem Informationsblatt und in den internen Richtlinien definierten Zugriffsanforderungen zur Kenntnis genommen hat,
 - (b) diese nachweislich akzeptiert hat.

Bei neuen oder geänderten Systemen sowie bei Regeländerungen ist eine erneute Zustimmung erforderlich, um den Zugriff zu behalten.

10. Nachverfolgung der Zugriffe: Der Auftraggeber protokolliert und überwacht die Nutzung der EIR-Systeme im erforderlichen Umfang auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, um sicherzustellen, dass:
- (a) die Zugriffe nachvollziehbar sind,
 - (b) unbefugte Zugriffsversuche erkannt werden können,
 - (c) bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Protokollierung dient dem Schutz des Systems und der Benutzer.